

einer Änderung von Auffassungen über die Strafzumessung begründet werden kann.*³

3. Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten mit der Gewährung bedingter Strafaussetzung zugleich die Auflage erteilt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen (§ 346 Abs. 3 StPO). Die Erteilung einer solchen Auflage ist von großer erzieherischer Bedeutung. Sie führt dem Verurteilten vor Augen, daß die sozialistische Gesellschaft neben den allgemeinen Forderungen an sein künftiges Verhalten, die in den gesetzlichen Voraussetzungen des § 346 StPO zum Ausdruck kommen, an ihn ganz konkrete Forderungen zum Beweis seiner Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit stellt.

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß bei entstandenem Schaden diese Verpflichtung auferlegt werden *soll*. Grundsätzlich wird dem Verurteilten danach eine Verpflichtung auferlegt werden müssen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine solche Verpflichtung nicht etwa eine zusätzliche Strafmaßnahme sein darf, die dem bedingt Entlassenen zu einer Fessel wird, die er bei vollständiger Verbüßung seiner Strafe nicht gehabt hätte. Eine Wiedergutmachungsverpflichtung kann daher nur insoweit erteilt werden, als die Wiedergutmachung dem Verurteilten selbst „nach besten Kräften“ möglich ist. So wäre es z. B. falsch, einem verurteilten Zugschaffner die Auflage zu erteilen, einen durch sein verbrecherisches Verhalten entstandenen Sachschaden von 50 000,— DM durch Verpflichtung zur Arbeit bei der Reichsbahn wiedergutzumachen. Eine solche Verpflichtung wäre unreal. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens muß „individuell, den gesamten Lebensumständen des Verurteilten entsprechend“^{23 24} festgesetzt werden. So wird einem verurteilten Bauern, der 200 kg Fleisch nach Westberlin verschoben hat, durchaus die Verpflichtung auferlegt werden können, diese Menge Fleisch in einem bestimmten Zeitraum den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik zuzuführen, indem er diese Menge zusätzlich z. B. dem VEAB verkauft. Auch kann einer wegen Untreue verurteilten Konsumverkäuferin auferlegt werden, die veruntreuten Gelder — evtl, mit einer den persönlichen Lebensverhältnissen der Verurteilten an-

23. Beschluß des OG vom 11. 3. 1957, NJ, 1957, S. 250 f., insbesondere S. 251.

24. vgl. Karweh, Zur Frage der Wiedergutmachungsverpflichtung nach § 346 StPO, NJ, 1953, S. 43.